

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. fünf u. funfzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 30. November 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 3. Deputation, den Entwurf zu einer Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

§. 1. lautet:

(Aufhebung bisheriger Personalabgaben.) Von gedachtem Tage an werden aufgehoben: 1) die Personalsteuer in den alten Erblanden, wie sie nach Maßgabe des Personensteuerausgleichens vom 31. März 1767 und der nachmaligen ständischen Bewilligungen, auch sonstigen, deshalb erlassenen speciellen Verfügungen zu entrichten gewesen ist; 2) die Quatemberbeiträge in den alten Erblanden, welche von der Nahrung und dem Erwerb, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, als rein persönliche Abgabe, erhoben worden sind. — Die von den Gemeinden ferner zu vertretenden Localquatemberquantum werden um denjenigen Betrag vermindert, welcher an künftig wegfallenden dergleichen Gewerbsquatembern in der Zeit vom 1. . . . . 183. bis dahin 183. zur Ortsquatembersteuerkasse, um das Localquatemberquantum vollständig aufbringen zu können und zu Bestreitung der verfassungsmäßig auf die Excurrenzkasse gewiesenen Ausgaben auf einen einfachen Quatember, wirklich erhoben worden ist. — Eine Moderation der Grundquatember wird, nach Ermessen der mit Verwaltung der directen Steuern beauftragten Behörden, alsdann auf Ansuchen verfügt werden, wenn Realbesitzungen wegen der daran gebundenen Gewerbe erweislich mit höhern Quatemberbeiträgen, oder mit einer höhern Schockzahl, als der ortsblichen, belegt worden sind. — 3) die inländischen Land- und Miethkutscher bleiben vom 1. . . . . 183. an, von Entrichtung der durch die Bekanntmachung des geheimen Finanzcollegii vom 12. November 1828 geordneten Abgabe zur Postkasse befreit. — Ferner sollen 4) diejenigen an Staatskassen entrichteten Canons, welche nur eines bestehenden Gewerbes wegen und nicht in Folge eines hierauf gerichteten Dominialrechts auferlegt worden, von dem nämlichen Zeitpunkte an nicht weiter erhoben werden. — In der Oberlausitz wird die, nach Maßgabe des angezogenen Personensteuerausgleichens, zu entrichten gewesene Charactersteuer vom 1. . . . . an, ebenfalls nicht weiter erhoben, auch kommen die in der Uebereinkunft mit den oberlausitzischen Ständen, für den Fall der Gleichstellung beider Landestheile, in den Personalabgaben getroffenen Bestimmungen, von da an, in Anwendung.

Hierzu bemerkt die Deputation: Die Nothwendigkeit der Aufhebung der in diesem §. namhaft gemachten Personalabgaben folgt aus der Annahme des Gesetzes, und es hat die Deputation zu den Motiven für diesen §. nur zu bemerken, daß der jährliche Ertrag 1) der Personensteuer in den alten Erblanden 151,743 Thlr. 22 Gr. 6 Pf., der Charactersteuer in der Oberlausitz 2,159 Thlr. 19 Gr. 2 Pf.; 2) der Nahrungsgewerbequatember, nach einer wegen der dabei stattgefundenen sehr abweichenden Erhebungsgrundsätze nicht ganz zuverlässigen Berechnung, 64,971 Thlr. 16 Gr. 6 Pf.; 3) der Lohn- und Miethkutscherabgabe 6,646 Thlr. 7 Gr. 9 Pf., worunter sich im Jahre 1832 1,086

Thlr. 10 Gr. 1 Pf. von ausländischen Lohnkutschern befunden haben; 4) der an die Rentämter entrichteten Gewerbscanons 3,644 Thlr. 1 Gr., nach dem Budget und beziehentlich nach den von der Regierung der Deputation gemachten Mittheilungen gewesen ist.

Abg. Akenstädt bemerkt, daß sub 4. die städtischen Gelder von gewissen Fabrikaten aufzunehmen seien, die bei der Landaccise und später bei dem Geleite gefordert worden seien.

Staatsminister v. Zeschau entgegnet, daß in der Absicht der Regierung gelegen sei, sie überhaupt jetzt wegfallen zu lassen; allein bei der Erörterung habe man gefunden, daß sie mehr als Dominialabgaben zu betrachten seien, und also der Gegenstand eines solchen Antrags sein müßten.

Abg. Claus: Er müsse auf diesen Gegenstand zurückkommen und denselben nochmals berühren. Er wisse nicht, ob das eine Dominialabgabe genannt werden könne, wenn auf Producte, besonders auf ein Erzeugniß im Lande, eine Abgabe gelegt werde. Die in Frage stehende Abgabe bestehe theils als Productionsabgabe, theils als Uebergangsabgabe. Als Productionsabgabe, in so fern die Weberinnungen jährlich einen Canon zu entrichten haben; als Uebergangsabgabe, in so fern die Ausschreibung ein bestimmtes Fabrikat treffe. Finde die Staatsregierung erforderlich, daß ein besonderer Antrag auf diesen Gegenstand gerichtet werde, so würde er allerdings bitten, daß sich die Kammer dazu entschliefse.

Abg. Eisenstuck: Es scheine ihm in diesem §. sub 2. eine Dunkelheit zu liegen; sie beträfe die Gewerbe- oder Nahrungsquatember. Mit diesen sei das Rechtsverhältniß so, daß sie von den Gewerben aufgebracht und davon der Mangel in den Grundquatemberabgaben aufgebracht würde. Nun sei hier für einen Fall vorgesehen, nämlich für den Fall, daß die Grundsteuern damit gedeckt werden sollen, aber was mit dem Plus werden solle, sei nicht angegeben. Ihm scheine das Verhältniß so, daß die Nahrungsquatember aufgehoben seien, und diese Aufhebung habe die Folge, daß die Hausbesitzer in den Städten und die Grundbesitzer auf dem Lande, in sofern sie eine Erleichterung dadurch genossen hatten, dieser Erleichterung verlustig werden. Er müsse wohl bemerken, daß dieß ein großer Gegenstand, besonders in großen Städten, wie in Leipzig, sei, und er halte dieses Object selbst für zu groß, als daß er glaube, es soll aus den Ausgaben verschwinden. Sie sei ein Plus, und er müsse diesen Punct um so mehr erwähnen, weil er einen Beweis gegen die Ansicht gebe, daß die Städte durch die jetzige Einrichtung bloß in Vortheil kämen.

Abg. Sachse: Die Gewerbequatember hätten erfordert, daß den Steuerpflichtigen von Zeit zu Zeit etwas abgeschrieben